

Ihre Rechte bei einem Verkehrsunfall

Nicht wenige Geschädigte versuchen den Schaden, den sie bei einem Verkehrsunfall erlitten haben, ohne Hilfe eines Anwalts zu regulieren und verzichten dabei aus Unwissenheit auf einige Schadenspositionen. Diese Unwissenheit nutzen die Versicherungen des Unfallgegners aus. Zudem lassen sie sich immer wieder neue Methoden einfallen, um die ihnen präsentierten Rechnungen nicht zu bezahlen.

Wie arbeitet so eine Haftpflichtversicherung? Zum Beispiel übergeben die Haftpflichtversicherungen das Ihnen überlassene Sachverständigengutachten einer Firma, die darauf spezialisiert ist, das Gutachten darauf zu überprüfen, an welcher Stelle gespart werden kann. Diese Firmen ziehen üblicherweise 20 - 30 % von der Summe ab, die der Sachverständige ursprünglich berechnet hatte, und verweisen dabei auf billigere Reparaturmöglichkeiten bei den sogenannten no-name-Werkstätten. In bestimmten Fällen, beispielweise bei einem gepflegten Scheckheft, lässt sich jedoch die ursprünglich berechnete Summe der Versicherung gegenüber durchsetzen.

Oft werden die Geschädigten von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners angerufen und bekommen einen Termin aufgedrückt, an dem ein eigener Sachverständiger von der Versicherung das Auto bewerten soll. Sofern der Geschädigte bereits einen Anwalt mit der Unfallregulierung beauftragt hat und entsprechend aufgeklärt wurde, verweist er auf seinen Rechtsanwalt, der wiederum die Besichtigung durch die Versicherung verweigert. Der Versicherung bleibt nichts anderes übrig, als auf die Besichtigung durch den eigenen Experten zu verzichten.

Sofern der Geschädigte jedoch keinen Anwalt hat und entsprechend nicht darüber aufgeklärt wurde, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung keinen Anspruch darauf hat, das Auto mit eigenem Sachverständigen zu besichtigen, wird er diesen Besichtigungstermin nicht vermeiden können, womit weitere finanzielle Einbußen verbunden sind. Dass ein eigener Sachverständiger der Versicherung das Fahrzeug des Geschädigten niedriger bewertet als ein unabhängiger Sachverständiger, dürfte klar sein. Den eigenen Sachverständigen zu bezahlen – dass muss sich für die Versicherung ja auch lohnen. Dieses Vorgehen wird von der Rechtsprechung in Deutschland jedoch nicht gebilligt. Ihr Rechtsanwalt kennt diese Rechtsprechung und wird Sie darüber aufklären, unter welchen Voraussetzungen Sie den vollen Schadenersatz von der Haftpflichtversicherung erhalten.

Dabei ist die anwaltliche Hilfe, egal ob für außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung Ihrer Ansprüche, häufig kostenlos für Sie. Die Anwaltskosten stellen einen weiteren Posten des Schadens dar, der Ihnen durch den Unfallgegner zugefügt wurde, und wird genau wie der restliche Schaden durch die gegnerische Haftpflichtversicherung in volle Höhe bezahlt.

Sie haben folgende Rechte:

Wenn Sie in einen Unfall verwickelt worden sind, den Sie nicht verschuldet haben, so ist die gegnerische Haftpflichtversicherung verpflichtet, Ihnen den kompletten Schaden zu erstatten, so will es das Gesetz.

Zum Schaden gehören folgende Positionen:

- Sachschaden (z. B. Schäden am Auto, Abschleppkosten, Unkostenpauschale, Sachverständigengutachten, Mietwagen oder Nutzungsausfall und Anwaltskosten)
- Personenschaden (z. B. Kosten der medizinischen Versorgung, die durch die Krankenkasse nicht übernommen werden, Haushaltsführungsschaden und Schmerzensgeld)

Doch selbst wenn Sie den Unfall zu 75 % verschuldet haben, können Sie den Schaden nahezu komplett ersetzt bekommen, wozu auch die Kosten eines Anwalts gehören, wenn zum Zeitpunkt des Unfalls eine Vollkaskoversicherung des Fahrzeugs vorhanden war. Bei einer geschickten Abrechnung zunächst mit der eigenen Vollkaskoversicherung und danach mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung kann nahezu der komplette Schaden abgedeckt werden.

Selbstverständlich ist auch die Bezahlung des Anwalts durch die eigene (Verkehrs-) Rechtsschutzversicherung möglich, wenn Sie den Unfall beispielsweise teilweise verschuldet haben und aber über keine Vollkaskoversicherung verfügen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Sie auch eine Möglichkeit der Beratungs- und der Prozesskostenhilfe haben, sofern Ihr Einkommen gering ist.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin